

**Freie Universität Berlin
Dezentraler Wahlvorstand des
Zentralinstituts Dahlem School of Education**

- Bekanntmachung -

Nr. 1/17

Tag der Bekanntmachung: 10. November 2017
Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin
☎ (030) 838 – 55867

**Bekanntmachung
über die Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums
für die Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten
und ihrer Stellvertreterin am Zentralinstitut Dahlem
School of Education am 16. Januar 2018**

Der Dezentrale Wahlvorstand des Zentralinstituts Dahlem School of Education hat beschlossen, dass die o.g. Wahlen am

16. Januar 2018

durchgeführt werden.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder des Zentralinstituts beschränkt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind nur die weiblichen Angehörigen des Zentralinstituts, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**28. November 2017**) und am Wahltag (**16. Januar 2018**) Mitglied des Zentralinstituts Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin sind.

Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**28. November 2017**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind nur im Fachbereich ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bei der Rückmeldung zu bezeichnen. Bei Studentinnen, die in mehreren Fachrichtungen studieren, ist der Fachbereich maßgebend, der der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde und auf dem Studierendenausweis ausdrücklich ausgewiesen ist. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Bei Veränderungen von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird. Werden derartige Veränderungen über den Bereich einer Hochschule hinaus nach Eröffnung des Wahlverfahrens und noch vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt die entsprechenden aktiven und passiven Wahlberechtigten aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

Für hauptberufliche Beschäftigte eines Fachbereiches, die auch einem Zentralinstitut angehören, gilt, dass die Stimmabgabe zu Wahlen zentraler Gremien im Wahllokal des Fachbereichs erfolgt.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

2. Wahl zum Wahlgremium für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin des Fachbereichs wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlgremium gebildet, das aus je drei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs.1 BerlHG besteht, welches die nebenberufliche Frauenbeauftragte und deren nebenberufliche Stellvertreterin, die unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören sollen, aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen des Fachbereiches wählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als nebenberufliche Frauenbeauftragte bzw. als deren Stellvertreterin ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstands zu ziehende Los.

3. Auslage des Wählerinnenverzeichnisses

Das Wählerinnenverzeichnis wird vom 14. bis zum 28. November 2017 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr bei Frau Schubert, Zimmer KL 24/216, Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

4. Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist des Wählerinnenverzeichnisses, also bis zum **28. November 2017, 12.00 Uhr** beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

28. November 2017, 12.00 Uhr

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf einem vom Zentralen Wahlvorstand der Freien Universität Berlin vorgeschriebenen, im Zentralinstitut erhältlichem Formblatt unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen **in maschinenschriftlicher Form** ausgefüllt sein. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Fachbereich anzugeben; ferner sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden. Von allen anderen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben, anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnenausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf den Wahlvorschlägen gehen zu Lasten der Einreichenden.

Die Wahlvorschläge sind beim Dezentralen Wahlvorstand im **Raum KL 24/216 (Jennifer Schubert)** einzureichen.

6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit und Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand (obige Adresse) einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

7. Gestaltung des Stimmzettels

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel, auf denen die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen aufgeführt sind, hergestellt und jede Wählerin kann so viele Bewerberinnen ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

8. Urnenwahl

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Der Ort und die Öffnungszeit des Wahllokals werden gesondert bekannt gegeben.

9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tag vor dem Beginn der Wahl **-11. Januar 2018, 12.00 Uhr-** schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand die Antragstellerinnen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Arbeitsbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung **-16. Januar 2018, 15.00 Uhr-** beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Dezentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittel der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt der Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass eine Wählerin an der Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahl berücksichtigt. Die Briefstimme wird nicht gewertet.

10. Wahlergebnis

Der Dezentrale Wahlvorstand gibt das vorläufige Wahlergebnis unverzüglich bekannt. Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. Wahlanfechtungen wird dieses auch amtlich bestätigt.

11. Hinweis auf weitere Wahlen

Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterin wird gleichzeitig mit der Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten der Freien Universität und deren Stellvertreterinnen durchgeführt. Die Zuständigkeit des Dezentralen Wahlvorstandes bezieht sich nur auf die Wahlen am Zentralinstitut Dahlem School of Education.

12. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand, Tel. (030) 838-55867. Auf Grund des FU-weiten Betriebsurlaubes ist der Dezentrale Wahlvorstand in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 nicht erreichbar.

Jennifer Schubert
- Dezentraler Wahlvorstand -